

Studentinnen- und Studentenrat HTW Dresden,  
Friedrich-List-Platz 1, 01069 Dresden

Staatsministerium für Wissenschaft  
Kultur und Tourismus  
z. Hd. Abteilung 3 Hochschulen  
Postfach 10 09 20  
01079 Dresden

**Vorstand**  
**StuRa HTW Dresden**

vorstand@stura.htw-dresden.de

Dresden, 09.03.2021

## Rechtliche Klarstellung zur Einsicht in Prüfungsakten

Sehr geehrter Herr Dr. Ronald Werner,

wir bitten um Klärung bezüglich des Rechtes auf Akteneinsicht bei Prüfungsakten. Die Musterprüfungsordnung unserer Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW Dresden) [1] sieht in § 27 Einsicht in die Prüfungsakten Satz 3 vor, dass grundsätzlich keine Berechtigung für die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften der Prüfungsakten besteht.

Wir sind überzeugt, dass das Akteneinsichtsrecht die Erstellung von uneingeschränkten Notizen ermöglicht (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Auflage, S. 90, Rn. 201).

Bei folgenden Fragen bitten wir daher um umfängliche Klarstellung:

1. Umfasst den Gegenstand der Prüfungsakteneinsicht neben den bewerteten Prüfungsaufgaben einschließlich prüfungsrelevanter Pläne, Zeichnungen und Anlagen, auch die Prüfungsfragen selbst? Sind ferner auch Lösungsskizzen und Musterlösungen als Gegenstand der Akteneinsicht anzusehen?
2. Umfasst das Recht auf die Erstellung von uneingeschränkten Notizen alle zuvor genannten Gegenstände der Prüfungsakteneinsicht, insbesondere Prüfungsfragen und etwaige Lösungsskizzen bzw. Musterlösungen?
3. In welchen Fällen wäre die Erstellung von uneingeschränkten Notizen zu verwehren?
4. Unterliegen Prüfungsaufgaben und Prüfungsfragen einem Urheberrecht, auf das sich prüfende Personen berufen können?

5. Umfasst die Erstellung von uneingeschränkten Notizen auch das Ablichten bzw. Fotokopieren der Prüfungsakten?

Mit freundlichen Grüßen

Tino Köhler

**Anlagen [1] - Musterprüfungsordnung HTW Dresden**